Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

vom 08.12.2025

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg hat auf Grund § 3 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1.01.2005 (GBl, S, 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit § 4 Kirchliches Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24.01.2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 21.10.2020 (GVBl. Teil I, S. 34) sowie § 10 Abs. 1 EH-G und § 14 Abs. 2 Nr. 12 Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) in der Fassung vom 21.07.2021 (GVBl. Teil I, S. 115) mit Genehmigung durch das Kuratorium nach § 10 Abs. 2 EH-G am 08.12.2025 die folgende *Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens* beschlossen.

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht in allen Disziplinen auf Grundprinzipien wie lege artis zu arbeiten, strikter Ehrlichkeit und kritischem Diskurs. Als Stätte von Forschung und Lehre kommt der Evangelischen Hochschule (EH) Freiburg hierbei eine institutionelle Verantwortung zu. In der vorliegenden Satzung definiert die EH Freiburg Grundsätze und Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Senat und Rektorat verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Erkenntnisgewinn entsprechend weiterzuentwickeln. Die vorliegende Satzung setzt den Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) um. Die in der vorliegenden Satzung festgehaltenen Grundsätze und Regelungen sind für alle Personen die im Bereich der EH Freiburg forschend oder forschungsunterstützend tätig sind rechtlich verbindlich.[1]

[1] In die vorliegende *Satzung der EH Freiburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens* sind Formulierungen aus dem Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der DFG (2019) sowie der *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten* der DFG (2019) unmittelbar oder mittelbar eingegangen. Weiterhin sind Formulierungen aus der Entschließung der 33. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) über die *Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens* vom Mai 2022 und aus der *Mustervorlage Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (HAW-BW) sowie der *Satzung der Katholischen Hochschule Freiburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* vom 16.11.2022 unmittelbar oder mittelbar eingegangen.

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die in dieser Satzung festgehaltenen Grundsätze und Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis sind verbindlich und verpflichten alle an der EH Freiburg wissenschaftlich Tätigen in ihrem Verhalten die Grundsätze und Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch die *Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens* nicht berührt.

(3) Die vorliegende Satzung wird auf der Internetpräsenz der EH Freiburg[2] bekannt gegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle an der EH Freiburg wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, Forschungsergebnisse zu dokumentieren, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

An der EH Freiburg wissenschaftlich Tätige tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte des wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren in einem stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung ihren Wissensstand im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Hierzu stehen sie in einem regelmäßigen Austausch und unterstützen einander.

[2] https://www.eh-freiburg.de/forschungsstrukturen/services-fuer-forschende/ombudsstelle/

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

(1) Die Hochschulleitung ist verpflichtet, angemessene Rahmenbedingungen für ein den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der vorliegenden Satzung gerecht werdendes wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen.[3] Sie ist zuständig für die Einhaltung und die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis an der EH Freiburg.

(2) Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Sie ist gewährleistet unter anderem durch die Etablierung des Prorektorats für Forschung und Transfer, dem auch die Leitung des hochschulischen Instituts für Angewandte Forschung (IAF) obliegt, des Prorektorats für Lehre sowie der durch die Dekan*innen vertretenen Fachbereiche Soziale Arbeit (Fachbereich I), Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaften (Fachbereich II) und Pädagogik und Supervision (Fachbereich III).

(3) Die Prorektor*innen respektive Dekan*innen tragen die Verantwortung für die von ihnen betreuten Einheiten. Sie haben die Voraussetzungen dafür zu garantieren, dass die wissenschaftlich Tätigen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Sie haben sicherzustellen, dass in von ihnen betreuten organisatorischen Einheiten gemäß Abschnitt I § 4 Abs. 2 Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und jeweiligen Angehörigen geeignet vermittelt werden. Für das IAF trägt der*die Prorektor*in für Forschung und Transfer als Leitung des IAF die Verantwortung. Für unter dem Dach des IAF subsumierte Subinstitute und Arbeitsgruppen trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung. Für weitere nicht unter dem Dach des IAF verortete Arbeitseinheiten wie bspw. das Friedensinstitut trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung. Für einzelne Projekte in Forschung und Entwicklung sowie Transfer und Weiterbildung trägt die jeweilige Projektleitung die Verantwortung.

(4) Die Hochschulleitung gewährleistet angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich Tätigen sowie von wissenschaftsakzessorischem Personal bspw. durch Beratung oder Weiterbildungsangebote. Das Prorektorat für Forschung und Transfer ist verpflichtet geeignete Begleit- und Betreuungsstrukturen für Nachwuchswissenschaftler*innen zu etablieren. Das Prorektorat für Lehre gewährleistet gemeinsam mit den Dekan*innen geeignete Begleit- und Betreuungsstrukturen für Studierende und Lehrende.

[3] Rahmenbedingungen ergeben sich insbesondere durch die *Satzung des Instituts für Angewandte Forschung an der Evangelischen Hochschule Freiburg* (IAF-Satzung; 2022), die *Satzung des Friedensinstituts der Evangelischen Hochschule Freiburg* (2021), im *Handbuch Forschung und Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Freibu*rg (2025) festgehaltenen Regularien und Unterstützungsstrukturen, der *Satzung der Evangelischen Hochschule über das Verfahren der Berufung von Professorinnen und Professoren* (Berufungssatzung; 2024), *dem Onboardingkonzept für neuberufene Professorinnen und Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg* (2022), dem *Gleichstellungsplan der Evangelischen Hochschule Freiburg* (2025), und dem *Schutzkonzept der Evangelischen Hochschule Freiburg* (2025).

(5) Wissenschaftlich Tätigen sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten bspw. im Senat respektive den Fachbereichsräten zu. Sie werden durch zunehmende Selbständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(6) Bei der Personalauswahl kommen klare und schriftlich festgelegte Grundsätze zur Anwendung. Grundsätze der Personalentwicklung, der Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit sind entwickelt. Hochschulleitung, Prorektor*innen und Dekan*innen stellen die Einhaltung dieser Grundsätze sicher.

(7) Die Hochschulleitung, Prorektor*innen und Dekan*innen stellen sicher, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung folgt an der Hochschule einem mehrdimensionalen Ansatz und ist in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung weitere Leistungsdimensionen ein, wie z.B. Engagement in Lehre und akademischer Selbstverwaltung, Wissens- und Technologietransfer oder in der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Beiträge wissenschaftlich Tätigen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie im gemeinschaftlichen Interesse der Hochschule sind zu berücksichtigen.

(4) Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der wissenschaftlich Tätigen wie Risikobereitschaft und Erkenntnisoffenheit.

(5) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt. Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer und methodischer Standards und dem Umgang mit Forschungsdaten.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht. Maßgaben für die Nachnutzung werden belegt. Der Quellcode öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

(3) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen, werden diese berichtigt.

§ 7 Beteiligte Akteur*innen, Verantwortlichkeiten, Rollen

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 8 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulleitung stellt die hierfür erforderlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(2) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für ein Forschungsvorhaben bedeutsam sein können. Soweit dies möglich und zumutbar ist, wenden sie Methoden zur Vermeidung (auch unbewusster) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an. Auch die Rahmenbedingungen des Forschungsvorhabens werden bei der Interpretation berücksichtigt.

§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

(1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Verträgen mit Dritten und aus dokumentierten Vereinbarungen resultieren.

(2) Die Hochschulleitung trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen, durch Grundsätze für Forschungsethik und durch die Etablierung eines Verfahrens für die Durchführung von Forschungsvorhaben.

(3) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben soll eine gründliche Abschätzung von Forschungsfolgen sowie die Beurteilung der jeweiligen ethischen Implikationen der Forschung vorgenommen werden. Genehmigungen und Ethikvoten sind einzuholen und vorzulegen, sofern erforderlich.

§ 10 Nutzungsrechte

Wissenschaftlich Tätige treffen sofern möglich und zumutbar zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzugsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen. Die Nutzung von Daten steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, welche die Daten erhoben haben. Die Nutzungsberechtigten entscheiden im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Methoden und Standards

Wissenschaftlich Tätige wenden in ihren Forschungsvorhaben wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung von neuen Methoden wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standarts gelegt. Gegebenenfalls werden die zur Anwendung einer Methode erforderlichen spezifischen Kompetenzen über Kooperationen abgedeckt. Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird transparent dargestellt und dokumentiert, so dass eine Replikation des Forschungsprozesses möglich ist.

§ 12 Dokumentation

Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle Forschungsergebnisse sowie für deren Zustandekommen relevanten Informationen inklusive zugehöriger Einzelergebnisse so nachvollziehbar, dass die Forschungsergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse die Forschungshypothesen nicht stützen dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig. Bei der Dokumentation werden fachbezogene Empfehlungen und Vorgaben berücksichtigt. Wird die Dokumentation solchen fachbezogenen Anforderungen nicht gerecht, haben die wissenschaftlich Tätigen sicherzustellen, dass die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt sind. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind von den wissenschaftlich Tätigen bestmöglichst gegen Manipulation zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige alle ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebietes, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo

Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sogenannten FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizensierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. Unangemessen kleineteilige Publikationen sind zu vermeiden.

(6) Fallen den wissenschaftlich Tätigen nach Veröffentlichung der Erkenntnisse Unstimmigkeiten oder Fehler auf bzw. werden sie von Dritten auf sie hingewiesen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die wissenschaftlich Tätigen bei dem entsprechenden Verlag schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 14 Autor*innenschaft

(1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein genuin nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise an zumindest einer der folgenden Tätigkeiten mitgewirkt hat:

a. der Entwicklung und Konzeption der konkreten in der Publikation beschriebenen Forschungsaktivitäten;
b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung von Daten, Software und Quellen;
c. der Analyse bzw. Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen;
d. der Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen sowie der Abfassung des Manuskripts.

(2) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig über die Autorschaft der Forschungsergebnisse und über die Reihenfolge der Autor*innen bei der Publikation, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird. Dies

erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autor*innenschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werkes zustimmen und tragen für dieses die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Dabei achten Autor*innen darauf und wirken soweit möglich darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge im Publikationsprozess eindeutig gekennzeichnet werden. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen bzw. deren sachgerechter Darstellung begründet werden.

§ 15 Publikationsorgane

Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Wissenschaftlich Tätige, die eine Herausgeberschaft übernehmen, prüfen sorgfältig für welche Publikationsorgane dies geschieht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrages hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien oder beispielsweise Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Legitimitätsgrundlage eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlich Tätige, die Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien Mitglied sind, sind zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, verpflichtet. Etwaige Befangenheiten oder Interessenkonflikte sind bei der jeweilig zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die eigene Nutzung der aus in Abs. 1 benannten Begutachtungen und Beratungen kenntlich gewordenen fremden Inhalte, zu denen der*die Gutachter*in bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, sowie deren Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 17 Archivierung

(1) Wissenschaftlich Tätige bewahren Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien in adäquater Weise nachvollziehbar in der Einrichtung auf an der die Forschungsdaten entstanden sind, oder - soweit möglich und zumutbar – in standortübergreifenden oder fachspezifischen Repositorien.
(2) Die Aufbewahrung erfolgt für einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel zehn Jahre beträgt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
(3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
(4) Die EH Freiburg stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

Abschnitt II Ombudswesen und Untersuchungskommission

§ 18 Ombudspersonen

(1) Das Rektorat der EH Freiburg bestellt nach Wahl durch den Senat eine unabhängige Ombudsperson sowie – für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung – eine Vertretung für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren. Für die Ombudsperson und ihre Vertretung ist maximal eine weitere Amtszeit möglich.
(2) Die Ombudsperson bzw. deren Vertretung können aus dem Kreis der integeren Wissenschaftler*innen der Hochschule mit Leitungserfahrung in der Wissenschaft bestellt werden. Beide dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Rektorats oder Dekan*in eines Fachbereichs sein.
(3) Die Ombudsperson und ihre Vertretung erhalten von der Hochschulleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und ihrer Vertretungen ergriffen werden.

§ 19 Ombudstätigkeit

(1) Die Ombudsperson und ihre Vertretung beraten als unabhängige, neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und im Bedarfsfall bestellen Sie die Untersuchungskommission entsprechend § 20 bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Alle Mitglieder und Angehörige der EH Freiburg können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson oder ihre Vertretung wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige *Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland*[4] zu wenden.

(3) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Vertretung bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der Internetpräsenz der EH Freiburg bekannt gegeben, per E-Mail an alle Hochschulangehörigen und –mitglieder kommuniziert sowie in die Informationen im Rahmen des Onboarding bei Neuanstellungen aufgenommen.

§ 20 Untersuchungskommission

(1) Im Falle des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt die Ombudsperson oder ihre Vertretung eine Untersuchungskommission zur Umsetzung der Vorprüfung nach Abschnitt III § 24 sowie gegebenenfalls zur Umsetzung des förmlichen Verfahrens nach Abschnitt III § 25 ein.

(2) Die Untersuchungskommission setzt sich aus drei Hochschullehrer*innen der EH Freiburg zusammen. Im Falle von Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds der Untersuchungskommission, bestellt die Ombudsperson oder ihre Vertretung ein Ersatzmitglied für die Untersuchungskommission.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission fängt mit der Bestellung durch die Ombudsperson an und läuft mit der Beendigung eines konkreten Verfahrens aus. Die Wiederbestellung der einzelnen Mitglieder zur Untersuchung anderer Verdachtsfälle ist möglich.

(4) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz. Sie entscheidet mit Stimmmehrheit der Mitglieder. Die Ombudsperson oder ihre Vertretung gehören der Untersuchungskommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission haben gleiches Stimmrecht. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder anwesend sein. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.

[4] Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland [Zugriff: 06.06.2025]

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Im Fall der Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten setzen sich die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch des*der von den Vorwürfen Betroffenen ein.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden Angaben über Verfahrensbeteiligte und bisherige Erkenntnisse vertraulich behandelt.

(3) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der*die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte für ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten verfügen.

(4) Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die von den Vorwürfen Betroffene Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler*innen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung führen und die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Dem*der von den Vorwürfen Betroffenen sowie dem*der Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

(6) Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission haben den Namen des*der Hinweisgebenden vertraulich zu behandeln und dürfen ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgeben, es sei denn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der*die von den Vorwürfen Betroffene kann sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen. Der*die Hinweisgebende ist darüber zu informieren, bevor sein*ihr Name offengelegt wird. Dabei kann der*die Hinweisgebende entscheiden, ob er*sie die Anzeige zurückzieht.

(7) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(8) In Absprache mit den Ombudspersonen entscheidet das Rektorat, ob Anzeigen überprüft werden, bei denen die*der Hinweisgebende ihre*seine Identität nicht offenlegt. Eine anonyme Anzeige kann nur überprüft werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

(9) Die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission stehen für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen

die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.

(10) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der*die Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

(11) Ein Verfahren der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Es wird ergänzend zu höherrangigen Normen angewandt. Entsprechende Verfahren werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der EH Freiburg wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Abschnitt III § 22 Abs. 1 gelten insbesondere:

a. Falschangaben durch:
 1. Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
 2. Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 3. inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
 4. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht;
 5. Inanspruchnahme der (Mit-) Autor*innenschaft einer anderen Person, ohne deren Einverständnis.

b. Ein unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 1. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“);
 2. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, -ergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“);
 3. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
 4. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer (Mit-) Autor*innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde;

5. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts;
6. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
 1. Sabotage von Forschungstätigkeiten, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen;
 2. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten sowie der Dokumentation von Forschungsdaten.

d. Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ergibt sich wissenschaftliches Fehlverhalten auch aus:
 1. der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben
 oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen i.S. von Abschnitt III § 22 Abs. 1 enthält;
 2. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv einen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens i.S. von Abschnitt III § 22 Abs. 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

e. Wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. von Abschnitt III § 22 Abs. 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (i.S. einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

f. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei wissenschaftlich Tätigen die an wissenschaftlichen Beratungs-, Bewertungs-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren beteiligt sind vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:
 1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen Sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten;
 2. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit Daten, Theorien oder Erkenntnisse sowie vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte an Dritte weitergeben;
 3. im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

g. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt,

aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person i.S. von Abschnitt III § 22 Abs. 1 ergibt.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

(1) Mit der Meldung eines Verdachtes über wissenschaftliches Fehlverhalten sollen sich hinweisgebende Personen an die Ombudsperson oder ihre Vertretung gemäß Abschnitt II § 18 wenden.
(2) Eine Verdachtsmeldung soll in schriftlicher Form erfolgen. Erfolgt die Verdachtsmeldung mündlich, fertigt die aufnehmende Ombudsperson bzw. ihre Vertretung eine Niederschrift an.
(3) Die Ombudsperson oder ihre Vertretung hat mit der Anzeige vertraulich umzugehen. Insbesondere ist eine Mitteilung des Verdachtes gegenüber der*dem Vorgesetzten der beschuldigten Person nicht zulässig.
(4) Die Ombudsperson oder ihre Vertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß Abschnitt III § 22 verwirklicht hat.
(5) Ergibt sich kein hinreichend nachprüfbarer Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden Person begründet mitgeteilt und die Untersuchung eingestellt.
(6) Gelangt die Ombudsperson oder ihre Vertretung zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß § 23 Abs. 4 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung gemäß Abschnitt III § 24 ein.

§ 24 Vorprüfung

(1) Die Ombudsperson oder ihre Vertretung bestellt die Untersuchungskommission nach Abschnitt II § 20 ein und überträgt ihr den Fall zur weiteren Untersuchung. Auch dann, wenn sie über die Frage ob sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhärtet kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag. Es obliegt der Ombudsperson nicht, ein wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen. Dies obliegt alleine der Untersuchungskommission.
(2) Die Untersuchungskommission untersucht den Fall in einer nicht förmlichen Vorprüfung. Hierbei wird der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person nicht offenbart.
(3) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Untersuchungskommission weitere zur Sachverhaltsaufklärung erforderliche Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Die Untersuchungskommission kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten sowie Stellungnahmen und – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen.

(4) Alle in die Vorprüfung einbezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Alle im Rahmen der Vorprüfung vorgenommenen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung sind zu dokumentieren.
(5) Nach Eingang der Stellungnahme der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat und das Verfahren eingestellt wird, oder eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
(6) Im Falle der Beendigung des Vorprüfungsverfahrens aufgrund einer nicht hinreichenden Bestätigung des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person unter Nennung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung mitgeteilt. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
(7) Ist die Remonstrationsfrist verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
(8) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25 Förmliche Untersuchung

(1) Zeitnah zur Mitteilung über die Überleitung der Vorprüfung in ein förmliches Verfahren an die hinweisgebende Person sowie der vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person nach § 24 Abs. 8 wird ein Termin für eine Sitzung der Untersuchungskommission anberaumt. Für die Sitzung wird sowohl der vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person als auch der hinweisgebenden Person die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Untersuchungskommission oder schriftlich zu äußern.
(2) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachpersonen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden Sachverhalts sowie für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
(3) Jede von der Untersuchungskommission angehörte Person, kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Hierüber ist die Untersuchungskommission rechtzeitig zu informieren.
(4) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht

erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die Untersuchungskommission hat die Befugnis, das Verfahren bei Vorliegen eines als minderschwer eingeschätzten Fehlverhaltens wegen Geringfügigkeit einzustellen.

(5) Der von den Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person sowie der hinweisgebenden Person sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Untersuchungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

(6) Die Ombudsperson oder ihre Vertretung identifiziert alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind beziehungsweise waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, zur Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 26 Maßnahmen

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Rektorat zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der EH Freiburg als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit können alternativ oder kumulativ bspw. folgende wissenschaftsbezogene Sanktionen und/oder Maßnahmen ergriffen werden:

a. Schriftliche Rüge;
b. Aufforderung inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. entsprechende Manuskripte nicht zu veröffentlichen;
c. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung;
d. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf Zeit;
e. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens

(2) Das Rektorat kann den Bericht der Untersuchungskommission zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Untersuchungskommission zurückweisen oder sie beschließt je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder gegebenenfalls mehrere Maßnahmen nach Abschnitt III § 26 Absatz 3.

(3) Das Rektorat leitet je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein. Mögliche Konsequenzen sind:
 a. arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie beispielsweise: Abmahnung; außerordentliche Kündigung; ordentliche Kündigung; Vertragsauflösung; Entfernung aus dem Dienst.
 b. zivilrechtliche Konsequenzen, wie beispielsweise: Erteilung eines Hausverbotes; Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht; Rückforderungsansprüche beispielsweise Stipendien, Drittmittel oder ähnliches; Schadensersatzansprüche.
 c. Strafrechtliche Konsequenzen: sollten strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können, kann ggf. Strafanzeige erstattet werden.

(4) Das Rektorat prüft die akademischen Konsequenzen, die Ombudsperson hat zu überprüfen ob und inwieweit andere Wissenschaftler*innen, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen. Wird als zu empfehlende Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht gezogen, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 27 Abschluss des Verfahrens

(1) Wesentliche Gründe die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Rektorats geführt haben, sind der von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen und der hinweisgebenden Person sowie sonstigen Personen mitzuteilen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben.

(2) Mit der Entscheidung des Rektorats sind das Verfahren in Fällen des Verdachtes eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Amtszeit der Untersuchungskommission beendet.

(3) Das Rektorat entscheidet darüber, ob ein Beschluss veröffentlicht wird. Gründe hierzu können sein:
 a. Schutz Dritter;
 b. Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit;
 c. Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes;
 d. Verhinderung von Folgeschäden;
 e. Öffentliches Interesse.

(4) Die Akten des Verfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt beziehungsweise im Einzelfall entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Die von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person hat im Falle einer unzutreffenden Beschuldigung Anspruch auf einen Negativbescheid durch das Rektorat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 08.12.2025



Rektorin Prof.in Dr.in Renate Kirchhoff